



# Neue Impulse für Patientenverfügungen

RdM 2018/119

## RECHT DER MEDIZIN

25. Jahrgang 2018

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien, Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR DDr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Hon.-Prof. KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Christoph Dungal, Gisela Ernst, Meinhild Hausreither, Sylvia Hummelbrunner, Helmut Ivansits, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Markus Lechner, Aline Leischner-Lenzhofer, Danielle Monika Noe, Claudia Steinböck, Karl Stöger, Franz W. Urlesberger.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,  
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2018/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

Mit dem PatVG 2006 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Patientenverfügungen im Prinzip klargestellt. Dennoch blieb die Akzeptanz dieses Instruments zur Sicherung des Patientenwillens hinter den Erwartungen zurück: Die Zahl der Personen, die die Möglichkeit zur „antizipierten“ Selbstbestimmung nutzten, stagnierte auf niedrigem Niveau. Die Gründe dieser Entwicklung wurden in mehreren Studien des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin untersucht und auch in der parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ diskutiert. Eines der dabei aufgezeigten Hindernisse für eine höhere Effizienz von Patientenverfügungen ist, dass es mangels einer zentralen Speicherung und eines rechtlich geordneten Zugangs weitgehend dem Zufall überlassen ist, ob eine (irgendwo dokumentierte) Patientenverfügung im Fall des Falles überhaupt ihr Ziel erreicht und den entscheidenden Personen rechtzeitig bekannt wird oder nicht.

Dieses (und manch anderes) Defizit des geltenden Rechts soll nun durch eine in Begutachtung befindliche Novelle zum PatVG behoben werden. Darin ist, dem § 27 Abs 5 Z 1 GTelG folgend, unter anderem die Hinterlegung von – sowohl verbindlichen als auch nicht-verbindlichen – Patientenverfügungen in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) vorgesehen, begleitet von einer zentralen Abfragemöglichkeit und einer korrespondierenden Abfrageverpflichtung. Zugleich werden die maximale Verbindlichkeitsdauer erhöht (acht statt fünf Jahre) sowie die formalen Voraussetzungen einer Verlängerung abgesenkt (Entfall der verpflichtenden juristischen Beratung). Durch den Verzicht auf das missverständliche Begriffspaar „verbindlich/beachtlich“ wird schließlich terminologisch außer Streit gestellt, dass auch solche Patientenverfügungen, die nicht alle Verbindlichkeitskriterien erfüllen, „dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen“ sind (§ 8 des Entwurfs).

Die geplante PatVG-Novelle setzt eine rechtspolitische Tendenz fort, die schon dem 2. ErwachsenenschutzG und den neuen Bestimmungen zur medizinischen Behandlung (§§ 252 ff ABGB idF BGBl I 2017/59) zugrunde liegt. Damit wird auch jener Rsp des OGH der Boden entzogen, die maßgeblich zur Entwertung der „beachtlichen“ Patientenverfügung beigetragen hat. Zur Erinnerung: Nach OGH 9 Ob 68/11 g (RdM 2013/74 mit krit Anm Kopetzki) kann eine lebenserhaltende Maßnahme sogar bei einer zweifelsfrei feststellbaren und in einer beachtlichen Patientenverfügung ausgedrückten Behandlungsablehnung erzwungen werden, sofern der gebotene „Konsens“ zwischen Arzt und gesetzlichem Vertreter fehle. Das war schon nach der alten Rechtslage nicht überzeugend und wäre mit dem novellierten PatVG noch viel weniger vereinbar. Seit der Neuregelung der gerichtlichen Genehmigungsvorbehalte ist im Übrigen auch die vom OGH vertretene Auffassung überholt, dass das Pflsgerichtsgericht nicht über einen Behandlungsabbruch zu entscheiden habe: § 254 Abs 2 ABGB sieht nun explizit eine gerichtliche Intervention vor, wenn der gesetzliche Vertreter einer nicht entscheidungsfähigen Person eine Behandlung ablehnt und er dadurch dem Willen der vertretenen Person nicht entspricht (zB weil dieser Wille unklar ist).

Christian Kopetzki